

Sachverhalt

Am 26. 2. 2003 wurde das Auto, dessen Halter der Bf ist, bei einer Radarmessung mit einer Geschwindigkeit von 181 km/h anstelle der erlaubten 130 km/h erfasst. Daraufhin wurde er von der BH Graz-Umgebung aufgefordert, binnen 14 Tagen bekannt zu geben, wer das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt gelenkt hatte. Der Bf reagierte nicht auf diesen Schreiben.

Am 14. 4. 2003 verhängte die BH mittels Strafverfügung gem. § 20 abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit a StVO wegen Geschwindigkeitsübertretung eine Geldstrafe in der gleichen Höhe, weil der Bf der Aufforderung zur Lenkerankunft nicht nachgekommen war.

Nachdem der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hatte, wurde das Verfahren hinsichtlich der Verweigerten Lenkerankunft eingestellt. Mit Strafbescheid vom 15. 10. 2003 wurde er wiederum wegen Geschwindigkeitsübertretung zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180,- € verurteilt. Die BH ging davon aus, dass er selbst das Fahrzeug gelenkt hatte. Die dagegen erhobene Berufung des Bf. wurde am 18. 11. 2003 vom UVS Steiermark abgewiesen. Nach Ansicht des UVS müsse die Behörde den Sachverhalt zwar von Amt wegen ermitteln, doch befreie dies den Angeklagten nicht von seiner Mitwirkungspflicht. Die Verweigerung der Lenkerankunft verstoße gegen die Pflicht des Berufungswerbers, zur Sachverhaltensfeststellung beizutragen. Dieses Verhalten rechtfertige nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Annahme, dass der Bf selbst das Fahrzeug gelenkt hätte. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde abgesehen.

Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerden wurde vom VfGH und vom VwGH abgelehnt.

Der Bf beschwert sich über seine ausschließlich auf der Verweigerung der Lenkerankunft beruhende Verurteilung wegen Geschwindigkeitsübertretung. Er behauptet eine Verletzung von Art. 6 EMRK.

(Krumpholz gg. Österreich Urteil vom 18. 03. 2010, Kammer I, Bsw. Nr. 13.201/05)